

§ 2 Oö. ÜbV § 2

Oö. ÜbV - Oö. LuftREnTG - Überprüfungs-berechtigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Folgende Fachgebiete von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern sind einschlägig im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 2 Oö. LuftREnTG:

1. Chemie
 2. Gas- und Feuerungstechnik
 3. Gebäudetechnik
 4. Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
 5. Mechatronik
 6. Physik
 7. Technische Chemie
 8. Technische Physik
 9. Verfahrenstechnik
- oder gleichwertige Fachgebiete.

(2) Folgende Gewerbeberechtigungen sind einschlägig im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 3 Oö. LuftREnTG:

1. Gas- und Sanitärtechnik
2. Hafner, jedoch nur für Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen
3. Heizungstechnik
4. Heizungstechnik bzw. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Schlosser) mit einer Gewerbeberechtigung eingeschränkt auf die Überprüfung und Wartung von Feuerungsanlagen
5. industrielle Hersteller und Errichter von Feuerungsanlagen (insbesondere Maschinen- und Stahlbauindustrie)
6. Ingenieurbüros für

- a) Bauphysik
 - b) Gebäudetechnik
 - c) Installationstechnik
 - d) Maschinenbau
 - e) Mess-, Steuer- und Regeltechnik
 - f) Physikalische Messtechnik
 - g) Technische Chemie
 - h) Technische Physik
 - i) Technischer Umweltschutz
 - j) Verfahrenstechnik
 - k) Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
 - l) Wirtschaftsingenieurwesen in der Technischen Chemie
7. Maschinen- und Stahlbauindustrie
 8. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
 9. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Schlosser)
 10. Rauchfangkehrer
oder gleichwertige Gewerbeberechtigungen.

(3) Für die

1. Abnahme von
 - a) Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW,
2. wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen im Rahmen der Größenordnungen und Intervalle des § 25 Abs. 1b Oö. LuftREnTG

dürfen nur solche Personen berechtigt werden, die auch die Voraussetzungen des § 34 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013, erfüllen.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at